

entstehen läßt. Die Prozeßgebühr gilt dann gleichzeitig die erforderliche gerichtliche Bestätigung ab, die sonst gem. § 1 GKG gebührenfrei bleiben müßte bzw. in der Viertelgebühr des § 36 GKG unterginge, was keinesfalls der aufgewendeten Arbeit und Verantwortung des Gerichts gerecht würde.

Ich bin der Meinung, daß es gar nicht möglich ist, einen gerichtlichen Vergleich über fakultative Nebenansprüche abzuschließen, wenn diese nicht in gewissem Umfange doch Gegenstand der Verhandlung gewesen sind, weil sonst die Bestätigung rein formal sein müßte.

In der Praxis ist der Abschluß von Vergleichen über fakultative Nebenansprüche ganz selten die Folge von formellen Anträgen dazu. Ein formeller Antrag ist erst nötig, wenn eine streitige Entscheidung erforderlich wird. Fehlt aber ein Antrag im Protokoll überhaupt, so wäre nach § 36 GKG abzurechnen, weil ja kein entsprechender Antrag gestellt worden ist. Das erscheint doch unbillig, denn das Gericht hat offensichtlich in beiden Fällen beim Zustandekommen des Vergleichs maßgeblich mitgewirkt. Die praktischen Erfahrungen zeigen, daß das Maß der Mitwirkung unabhängig davon ist, ob die Parteien einen Antrag gem. § 13 Abs. 2 EheVerfO gestellt haben oder ob eine Regelung dieser Ansprüche auf die Initiative des Gerichts zurückzuführen ist. Deshalb sollte eine Berechnung der Gerichtskosten nach § 36 GKG hier nicht mehr möglich sein.

Bei der Abrechnung der Gerichtskosten derartiger Verfahren ist der Streitwert der Ehesache stets mit den Werten der Nebenansprüche (§ 13 Abs. 2 EheVerfO) zusammenzurechnen, sofern deren Wert zusammen höher liegt als 2000 DM. Vom zusammengerechneten Wert entsteht also die Prozeßgebühr, womit bereits jeder etwa folgende Vergleich über die Nebenansprüche mit abgegolten ist. Wird über die Nebenansprüche noch Beweis erhoben und erst dann ein Vergleich abgeschlossen, so entfällt gem. § 23 GKG die Beweisgebühr dafür wieder, so daß sie nur nach dem Wert der Ehesache berechnet werden kann.

Für eine getrennte Berechnung der Nebenansprüche ist also schlechthin heute kein Raum mehr, da es sich um ein einheitliches Verfahren handelt. In der Regel können bei dieser Abrechnung die Kosten niedriger werden als sie bei einer Abrechnung in gesonderten Verfahren wären. Wenn jedodi über Hausratsteilung und Ehwohnung nach Beweiserhebung erst im Urteil (Schlußurteil) entschieden wird, entstehen auch die Beweisgebühr und die Urteilsgebühr vom Gesamtwert, was zur Folge hat, daß die Kosten höher werden, als wenn das Hausratsverfahren besonders anhängig geworden wäre und deshalb nach der Anordnung über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren hätte abgerechnet werden können. (Im Beschlußverfahren entsteht trotz Beweiserhebung und Entscheidung nur eine volle Gebühr nach § 8 GKG.)

Ein Bürger hat die Möglichkeit, die Regelung der mit der Ehe zusammenhängenden Streitpunkte, die sogenannten Nebenansprüche, auch in besonderen Verfahren zu beantragen. Hausratsteilung und Entscheidung über die eheliche Wohnung erfolgt im Beschlußverfahren, und ein Ausgleichsanspruch müßte durch eine Forderungsklage im Zivilprozeßverfahren geltend gemacht werden.

Heute ist davon auszugehen, daß die Konzentration aller mit der Scheidung zusammenhängenden Streitpunkte in einem einheitlichen Verfahren auch hinsichtlich derjenigen Beziehungen gewünscht wird und begünstigt ist, für deren Klärung die Verbindung nicht obligatorisch ist. Die Parteien werden im Rahmen von § 9 EheVerfO dahin belehrt, daß sie bei gleichzeitiger Behandlung aller Streitpunkte auch kostenrechtlich

nicht schlechtergestellt werden. Bei dieser Belehrung ist noch von keiner Seite abzusehen, ob die Regelung streitig wird oder ob evtl. der Abschluß eines Vergleichs die Sache erledigen kann. Eine Erhöhung der Kosten dürfte durch die Verbindung dann also keinesfalls eintreten!

Bei einer Berechnung nach einheitlichem Verfahren fallen in vielen Fällen aber doch höhere Kosten an, und zwar gerade bei abgeschlossenen Vergleichen. Das erscheint unbillig.

Wird in einem Eheverfahren durch Vergleich über Nebenansprüche entschieden, ohne daß darüber eine streitige Verhandlung stattfand, ja obwohl vielleicht eine formelle Antragstellung überhaupt unterblieben ist, weil sich die Parteien schon soweit einig waren, so tritt bei der Zusammenrechnung der Werte mit der zu berechnenden Prozeßgebühr eine Verteuerung ein, da bei der Regelung dieser Ansprüche in besonderen Verfahren nur je eine halbe Gebühr angefallen wäre, die niedriger ist als die Erhöhung der Prozeßgebühr (§ 31a GKG für Ausgleichsanspruch und § 6 Abs. 2 AO über Gerichtskosten im Beschlußverfahren). Es ist oft so, daß der Wert für das Eheverfahren als Hauptsache nur einen Bruchteil des Wertes des Hausrates bzw. Ausgleichsanspruchs ausmacht.

Zum Beispiel: Wert der Ehesache ist 5000 DM, Ausgleichsanspruch 15 000 DM, zusammen also 20 000 DM. Die volle Prozeßgebühr von 20 000 DM beträgt 180 DM (von 5000 ist sie 80 und von 15 000 DM 155 DM). Bei einer Regelung dieses Ausgleichsanspruchs in besonderem Verfahren wäre bei Abschluß des Gütevergleichs gem. § 31 a GKG nur eine halbe Gebühr gem. § 8 GKG entstanden, das wären 77,50 DM. Die Abrechnung als einheitliches Verfahren erhöht die Prozeßgebühr um 100 DM, verteuert das Verfahren also um 22,50 DM. Entsprechend wäre zu berechnen, wenn dazu noch ein Betrag für Hausratsteilung käme (§ 6 Abs. 2 BeschlVerfKO). Die halben Gebühren von den Einzelwerten wären jedoch getrennt zu rechnen, da Beschlußverfahren und Ausgleichsanspruchverfahren außerhalb eines Eheverfahrens nicht verbunden sein könnten.

Bei einer Abrechnung nach einheitlichem Verfahren würden die Kosten höher, weil dabei die nichtstreitige Verhandlung hinsichtlich der Nebenansprüche nicht berücksichtigt werden kann.

Die Abrechnung der verbundenen Verfahren müßte m. E. in solchen Fällen also so erfolgen, als ob die Regelung der Nebenansprüche in besonderen Verfahren erfolgt wäre (Güteverfahren für Ausgleichsanspruch und Hausratsverfahren für Hausratsteilung), denn nur so kann der gewünschte Anreiz für eine Verbindung der fakultativen Nebenansprüche bestehen und der entsprechend erfolgten Aufklärung darüber Rechnung getragen werden.

Einer solchen Abrechnung steht m. E. eine gesetzliche Bestimmung gar nicht entgegen! Aus § 2 Abs. 2 BeschlVerfKO kann keinesfalls ein Hindernis herausgelesen werden. Hiernach hat für den Fall, daß eine einmal erfolgte Verbindung des Verfahrens über die Ehwohnung und den Hausrat gem. § 13 Abs. 2 EheVerfO mit dem Scheidungsprozeß aufgehoben wird, d. h. das Verfahren hinsichtlich der Ehwohnung und des Hausrates vom Scheidungsprozeß wieder abgetrennt und durch Beschluß entschieden wird, die Abrechnung gem. § 24 EheVerfO zu erfolgen. § 24 EheVerfO regelt aber insbesondere die kostenrechtliche Begünstigung für die Fälle von Nebenansprüchen, die insgesamt unter 2000 DM bleiben. Nathan hat in seiner Anmerkung zum Beschluß des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 27. Mai 1961 - 3 BCR 27/61 - (NJ 1962 S. 229 f.) u. a. gefordert, daß eine einmal erfolgte Verbindung der Nebenansprüche mit der Ehescheidung nicht wieder zu